

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.becker-druck.de

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 5. Juni 2021

Nr. 22

Inhalt:

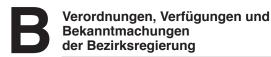
B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Straße 59, 59425 Unna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35,3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Zentraldeponie Fröndenberg S. 217 - Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Arnsberg über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern S. 218 - Antrag der Firma Linde GmbH, Gases Division, Seitnerstraße 70 in 82049 Pullach auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentliche Änderung der Anlage der Firma Gas & More Dortmund zur Lagerung von entzündbaren Gasen am Standort in 44143 Dortmund, Juchostraße 95 S. 220 – Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.05.2021 des Rahmenbetriebsplanes aus Juni 2019 für die Errichtung und Führung des Tagebaubetriebes "Süderweiterung Noah" der Tholen Vermögensverwaltung GmbH zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand in der Gemeinde Titz (Gemarkung Titz, Flur 24, Flurstücke 106 und 84 (tlw.) und Flur 22, Flurstücke 174 und 175 (tlw.)) S. 221 - Antrag der Firma PS Umweltdienst GmbH; Gewerbepark Grünewald 5 in 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Abfallbehandlungsanlage; G 020/2019 S. 222

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung; Änderung des WestfalenTarifs zum 01.08.2021 S. 222 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 222 + S. 223 - Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 223 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 223 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 223 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 223 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 223



BEKANNTMACHUNGEN

311. Antrag der GWA -Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Straße 59, 59425 Unna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35,3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Zentraldeponie Fröndenberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.05.2021 900-9019738-0003/ADG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Straße 59,

59425 Unna hat mit Datum vom 02.12.2020, zuletzt ergänzt am 04.05.2021, bei der Bezirksregierung Arnsberg die Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Zentraldeponie Fröndenberg beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Änderung der Zentraldeponie Fröndenberg durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der rekultivierten Zentraldeponie. Die geplante Photovoltaikanlage hat eine Größe von ca. 15,9 ha und wird eine Leistung von ca. 16,5 MWp (Megawatt Peak) erreichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 des Gesetzes der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Menschen und der Umwelt (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei dem beabsichtigten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage nach § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG. Somit ist nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für das geplante Vorhaben und die Prüfung gem. UVPG ist entsprechend § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die Bezirksregierung Arnsberg.

Unter Beachtung des § 3e UVPG habe ich eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3c UVPG durchgeführt. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Nach Kriterium 1.1 der Anlage 3 UVPG ist das geplante Vorhaben nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie verbunden. Es finden auch keine Eingriffe in die bestehende Oberflächenabdichtung statt.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine relevanten Lärm-, Geruchs- oder sonstigen Emissionen ausgehen und es daher zu keinen relevanten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt und liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag: gez. Wronski

(335) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 217

312. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Arnsberg über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern

Bezirksregierung Arnsberg 34.03.05

Arnsberg, 26.05.2021

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602 wird angeordnet:

 Unternehmen mit Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn

- a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
- b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
- c) am 31.12 des Vorjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
- d) sie nach § 4 Absatz 5 Nr. 1 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
- 2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der Bezirksregierung Arnsberg in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
 - Für Mitteilungen kann der unter <u>www.bra.nrw.</u> de/1743155 abrufbare Vordruck verwendet werden.
- 3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig.
- 4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Arnsberg während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
- 6. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.09.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.40 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 06.10.2012 und vom 19.03.2018 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 31.03.2018 erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.

7. Die Allgemeinverfügung vom 19.03.2018 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Nach § 7 Absatz 3 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler, d.h. jede Person, die "gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln" zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit, darin besteht, mit hochwertigen Güter zu handeln. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Absatz 10 GwG).

Die Bezirksregierung Arnsberg macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Bezirksregierung Arnsberg derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Absatz 5 Nummer 1 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen. Dies sind:

Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen von 10.000 Euro oder mehr (bar oder unbar) durchführen,

- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen von 2.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder tätigen
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen von 10.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind hingegen unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie oder er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, kann er jedoch nicht gleichzeitig das nach § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen können bei sehr kleinen Unternehmen gemacht werden. Der oder die Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihr oder ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer bzw. seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihr oder ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit die oder der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 10 Absatz 3 GwG beantwortet, unterliegt sie oder er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Die oder der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben verwenden. Der oder dem Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung der oder des Geldwäschebeauftragen von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Diese Anordnung ersetzt die auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung des Geldwäschegesetzes erlassene Anordnung vom 19.03.2018 veröffentlicht im Amtsblatt Nr.13 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 31.03.2018.

Die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gem. §§ 1, 2, 4 Landesgebührengesetz i.V.m. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes gebührenpflichtig. Die Möglichkeit, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag: gez. Roderfeld

(1006) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 218

313. Antrag der Firma Linde GmbH,
Gases Division, Seitnerstraße 70 in
82049 Pullach auf Erteilung einer Genehmigung
zur wesentliche Änderung der Anlage der
Firma Gas & More Dortmund zur Lagerung
von entzündbaren Gasen am Standort in
44143 Dortmund, Juchostraße 95

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 05.06.2021 900-9112577-0010/IBG-0001-G14/21-Gro

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Firma Linde GmbH, Gases Division, Seitnerstraße 70 in 82049 Pullach hat mit Datum vom 09.02.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentliche Änderung der Anlage der Firma Gas & More Dortmund zur Lagerung von entzündbaren Gasen am Standort in 44143 Dortmund, Juchostraße 95, Gemarkung Wambel, Flur 1, Flurstück 836 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Standortverlagerung der bestehenden Anlage der Firma Gas & More vom südwestlichen Bereich auf die Nordseite des Grundstückes des ehemaligen Umfüllwerks Dortmund der Linde GmbH sowie Anpassung der bereits genehmigten Lagermengen einschließlich deren teilweise veralteten Bezeichnungen an die aktuelle Rechtslage, entsprechend den Vorgaben der derzeit gültigen 4. BImSchV.

<u>Hinweis</u>: Die bislang mit Genehmigungsbescheid vom 25.10.2007, Aktenzeichen: 56-HA-0046/07/0901B2-Kre/Bor genehmigte Gesamtlagerkapazität von "10 t entzündbarer Gase und weniger als 10 t oxidierenden Gasen" bleibt mit der v.g. Änderungen unverändert. Der Betrieb des Shops der Firma Gas & More sowie der Lageranlagen ändern sich ebenfalls nicht.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 (V) der Anlage zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt darüber hinaus unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs.

2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Vorprüfung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bezüglich des unmittelbaren Standortes des Vorhabens werden keine relevanten Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2 tangiert, da kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete.

Verstärkende Effekte bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen. Die zu ändernde Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV).

Das Vorhaben liegt steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntma- chungen/ eingesehen werden.

> Im Auftrag: gez. Großerhode

(384)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 220

314. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.05.2021 des Rahmenbetriebsplanes aus Juni 2019 für die Errichtung und Führung des Tagebaubetriebes "Süderweiterung Noah" der Tholen Vermögensverwaltung GmbH zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand in der Gemeinde Titz (Gemarkung Titz, Flur 24, Flurstücke 106 und 84 (tlw.) und Flur 22, Flurstücke 174 und 175 (tlw.))

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28.05.2021 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 62.05.2-2019-2

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

• die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies im Tagebau "Süderweiterung Noah" (Kreis Düren, Gemeinde Titz, Gemarkung Titz, Flur 24, Flurstück 106) auf einer Fläche

- von ca. 7,5 ha, Gemeinde Titz, oberhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 860.000 m³ (davon verwertbar 774.000 m³, entsprechen ca. 1.320.000 t),
- · die Anlage einer neuen Zufahrt im Bereich der Grundstücke Gemarkung Titz, Flur 22, Flurstücke 174 und 175 tlw. sowie Flur 24, Flurstück 84 tlw.
- die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Oberbodens und die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabensbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, in 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und des Planfeststellungsbeschlusses sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden unter der Rubrik "Downloads" auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

https://uvp-verbund.de/nw

in der Zeit vom 14.06.2021 bis zum 28.06.2021 zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 14.06.2021 bis zum 28.06.2021 während der Dienststunden bei der Gemeinde Titz, Landstraße 4, 52445 Titz zur Einsicht ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist nur mit Terminvergabe über die Telefonnummer 02463-659-31 oder über die Telefonzentrale 02463-659-0 sowie unter strenger Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist, (übrige Betroffene i. S. des § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW) als zugestellt.

> Im Auftrag: gez. Ziemer

(458)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 221

315. Antrag der Firma PS Umweltdienst GmbH; Gewerbepark Grünewald 5 in 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Abfallbehandlungsanlage

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, den 31.05.2021 900-9992374-0001/AAG-0005

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.03.2021 vorgesehene Eröterungstermin,

am 22.06.2021, um 10.00 Uhr,

in der Stadthalle Meinerzhagen; Otto-Fuchs-Platz 1; 58540 Meinerzhagen

findet daher nicht statt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Hofmann (106)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 222



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

316. Öffentliche Bekanntmachung Änderung des WestfalenTarifs zum 01.08.2021

WestfalenTarif GmbH

Bielefeld, 27.05.2021

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 01.08.2021 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 17.05.2021 (Aktenzeichen: 25.3.51-61/WT2021) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website www.westfalentarif.de öffentlich bekanntgemacht.

> gez. Odilo Enkel Geschäftsführer

(70)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 222

317. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 28. 1. 2021 aufgebotene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE92 4305 0001 0360 4898 19 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE92 4305 0001 0360 4898 19 wird für kraftlos erklärt.

B 6/21

Bochum, 14. 5. 2021

Sparkasse Bochum Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 222

318. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 4. 2. 2021 aufgebotene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE85 4305 0001 0334 1042 96 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE85 4305 0001 0334 1042 96 wird für kraftlos erklärt.

E 7/21

Bochum, 20. 5. 2021

Sparkasse Bochum Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 222

319. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 4. 2. 2021 aufgebotene Sparbuch Nr. DE94 4305 0001 0308 4842 03 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE94 4305 0001 0308 4842 03 wird für kraftlos erklärt.

T8/21

Bochum, 20. 5. 2021

Sparkasse Bochum Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 223

320. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 34 055 350 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 21. 5. 2021

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 223

321. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 667 127 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 5. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 223

322. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 292 286 ist am 25. 2. 2021 aufge-

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 25. 5. 2021

> Sparkasse Lippstadt gez. Unterschrift

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 223 (50)

323. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 308 521 244 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 17. 5. 2021

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. V. Droste

(60)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 223

324. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 184 041, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt

Witten, 14. 5. 2021

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. V. Droste

(65)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 223



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der actalliance



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81 Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis $100 \text{ mm} = 0,40 \in \text{pro mm},$ bis $300 \text{ mm} = 0,30 \in \text{pro mm},$ über $300 \text{ mm} = 0,29 \in \text{pro mm}.$

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: becker druck, F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

